Satzung

des NWL - Eigenbetriebs Infrastruktur und Fahrzeuge

Entwurf 09.06.2015

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979(GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015) sowie des § 4 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), in Kraft getreten am 30. August 2012 hat die Verbandsversammlung des NWL am … 2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Der NWL gründet den Eigenbetrieb „Infrastruktur und SPNV-Fahrzeuge“ auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung. Die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 109 Gemeindeordnung NRW werden beachtet.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Verpachtung auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 der NWL-Satzung, die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2
Name und Sitz des Eigenbetriebs

Der Betrieb führt den Namen Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (kurz EBINFA). Sitz des Eigenbetriebs ist Unna.

§ 3
Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleiter (m/w) wird von der NWL-Verbandsversammlung gewählt. Der erste Stellvertreter sowie der zweite Stellvertreter werden vom Verbandsvorsteher benannt. Diese Personen bilden die Betriebsleitung. Auf die übergeordneten Rechte der NWL-Verbandsversammlung gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung wird ausdrücklich verwiesen.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Geschäftspartnern.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden[1].

[1] In diesem Zusammenhang ist auf § 10 Abs. 1 EigVO zu verweisen. Danach ist für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs zu sorgen. Hierzu ist u. a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere
- die Risikoidentifikation
- die Risikobewertung
- Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,
- die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und

Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.[2]

§ 4
Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden[3]. Aus der Mitte des Betriebsausschusses werden ein Vorsitzender sowie ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Verbandsversammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 500.000 Euro übersteigt[4],
b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen und
c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen[5].
d) Entlastung des Betriebsleiters im Rahmen der jährlichen Feststellung des Jahresabschlusses.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Be-

---

- die Dokumentation.

[2] § 5 Abs. 3 EiGVO

[3] Hingewiesen sei auf die Vorschriften der §§ 31 GO und 5 Abs. 2 EigVO.

[4] Ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind. Bei der Festlegung der Beträge in § 4 Abs. 2 a-c dieser Mustersatzung ist darauf zu achten, dass Geschäfte der laufenden Betriebsführung der Betriebsleitung vorbehalten sind. Die Beträge sind daher so zu dimensionieren, dass es gerechtfertigt ist, die dem Betriebsausschuss zugewiesenen Entscheidungskompetenzen nicht als Geschäfte der laufenden Betriebsführung anzusehen.

[5] Bei der Festlegung dieser Beträge kann z. B. auf einen prozentualen Anteil bestimmter betrieblicher Kennzahlen (z. B. durchschnittliches jährliches Investitionsvolumen, durchschnittliche jährliche betriebliche Erträge bestimmter Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung) abgestellt werden.

schlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Verbandsvorsteher mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen der Verbandsversammlung angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5
NWL-Verbandsversammlung

Die NWL-Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Die NWL-Verbandsversammlung entscheidet zudem über

- die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten des NWL.

§ 6
NWL-Verbandsvorsteher

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Verbandsvorsteher der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW finden Anwendung.[6].

(2) Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Betriebs-

[6] Vgl. § 6 Abs. 3 EigVO.

leiter bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung vor.

(3) Die Betriebsleitung hat dem Verbandsvorsteher den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7
Personalangelegenheiten

(1) Die Aufgaben des Eigenbetriebs werden durch Beschäftigte/Beamte des NWL erledigt. Der Eigenbetrieb beschäftigt keine eigenen Dienstkräfte.

§ 8
Vertretung des Eigenbetriebs[7]

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird der NWL durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

§ 9
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr[8].

[7] Bei verpflichtenden Erklärungen ist § 3 Abs. 3 EiGVO zu beachten.
[8] Wenn die betrieblichen Bedürfnisse es erfordern, kann die Betriebssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen (vgl. § 12 EigVO).

§ 10
Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.000.000 Euro[9].

§ 11
Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Es gelten die Regelungen § 14 bis § 18 Eigenbetriebsverordnung NRW sinngemäß.

(2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Verbandsvorstehers.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Verbandsvorsteher unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Verbandsvorsteher und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Verbandsvorstehers; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12
Zwischenbericht

[9] Bei der Errichtung eines Eigenbetriebs durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Gemeinde sind auch deren Gegenstand und Wert in der Betriebssatzung festzusetzen (vgl. § 9 Abs. 1 EigVO).

Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher und den Betriebsausschuss halbjährlich (bei Bedarf vierteljährlich) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13
Jahresabschluss und Lagebericht[10]

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Regelungen § 21 bis § 26 Eigenbetriebsverordnung NRW finden Anwendung.

§ 14
Landesgleichstellungsgesetz

Die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

[10] Bei Eigenbetrieben mit mehr als einem Betriebszweig ist eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen (vgl. § 23 Abs. 2 EigVO).